

Mandate der Gemeinsamen Arbeitsgruppe: 1966, 1975 und 1999-2005

- I. Mandat 1966** (aus dem Siebten Bericht der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der römisch-katholischen Kirche und des Ökumenischen Rates der Kirchen, Genf/Rom, 1998, S. 3)

Die Gemeinsame Arbeitsgruppe arbeitet gemäß ihrem ursprünglichen Mandat aus dem Jahr 1966, wie von der ÖRK-Vollversammlung 1975 abgeändert.

1. Die Gemeinsame Arbeitsgruppe ist ein beratendes Gremium. Sie hat als solche keine Entscheidungsbefugnis, sondern berichtet ihren Trägerorganisationen – d.h. ÖRK-Vollversammlung und Zentralauschuß sowie PCPCU –, die die Grundsätze und Programme genehmigen.

Sie erfüllt ihre geistlichen und pastoralen Aufgaben im Geist der vom Gebet getragenen Überzeugung, daß Gott durch Christus im Heiligen Geist die eine ökumenische Bewegung führt und leitet. Die Gruppe versucht, den Willen Gottes in der heutigen Situation zu erkennen und die Suche nach der sichtbaren Einheit und nach dem gemeinsamem Zeugnis zu fördern, insbesondere durch Zusammenarbeit zwischen der RKK, dem ÖRK und den ÖRK-Mitgliedskirchen auf weltweiter, regionaler, nationaler und lokaler Ebene. Dies bedeutet, daß allem, was zum Fortschritt in der Ökumene beiträgt, Aufmerksamkeit, Unterstützung und Ermutigung zuteil wird.

Die Gemeinsame Arbeitsgruppe initiiert, wertet aus und unterhält Formen der Zusammenarbeit zwischen dem ÖRK und der RKK, insbesondere zwischen den verschiedenen Gremien und Programmen des ÖRK und der RKK. Stil und Formen der Zusammenarbeit sind flexibel und richten sich danach, inwieweit Ähnlichkeiten und Unterschiede erkannt werden, die die Beziehungen zwischen ÖRK und RKK fördern oder behindern. Die Gemeinsame Arbeitsgruppe konzentriert sich auf Ad-hoc-Initiativen und beschränkt neue Strukturen auf ein Minimum, wenn sie neue Maßnahmen und Programme vorschlägt, Prioritäten setzt und sorgfältigen Umgang mit ihren begrenzten personellen, zeitlichen und finanziellen Mitteln übt.

2. Zur Zeit hat die Gemeinsame Arbeitsgruppe 17 Mitglieder und zwei Ko-Vorsitzende. Ko-Sekretäre sind ein Mitarbeiter des PCPCU und der stellvertretende

Generalsekretär des ÖRK, der für die Beziehungen zu den Nichtmitgliedskirchen zuständig ist. Die meisten Mitglieder sind an pastoralen und ökumenischen Diensten in verschiedenen Regionen beteiligt. Einige kommen aus Abteilungen der römischen Kurie und aus den Einheiten des ÖRK. Die Gemeinsame Arbeitsgruppe zieht für besondere Aufgaben auch Berater hinzu. Die Ko-Vorsitzenden, Ko-Sekretäre und vier weitere Mitarbeiter leiten die Gemeinsame Arbeitsgruppe zwischen den Plenarsitzungen und bereiten die Tagesordnung und die Unterlagen vor.

II. Mandat 1975 (aus dem Bericht aus Nairobi, ÖRK Vollversammlung 1975, S. 278-279)

WEITERFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN ARBEITSGRUPPE

Nach wie vor besteht die Notwendigkeit für ein Gremium, das es der römisch-katholischen Kirche und dem ÖRK ermöglicht, gemeinsam die Entwicklung der ökumenischen Entwicklung auszuwerten. Deshalb sollte eine gemeinsame Gruppe mit kontinuierlicher Mitgliedschaft und genügender Repräsentationsweite von beiden Seiten ernannt werden. Als ein Instrument der Trägerorganisationen wird sie in engem Kontakt mit ihnen und ihnen verantwortlich sein.

DIE FUNKTION DER GEMEINSAMEN ARBEITSGRUPPE

Die Gemeinsame Arbeitsgruppe wird hauptsächlich darauf hinzielen, neue Möglichkeiten für die ökumenische Entwicklung zu suchen und zu bestimmen. Sie soll die Diskussion über die ökumenische Bewegung anregen und damit die Trägerorganisationen mit Vorschlägen für neue Schritte und Programme herausfordern.

Die Gemeinsame Arbeitsgruppe wird sich bemühen, die größeren Ströme ökumenischen Denken und Handelns in der römisch-katholischen Kirche und in den Mitgliedskirchen des ÖRK zu interpretieren. Sie wird den Erfahrungsaustausch über den Fortschritt der ökumenischen Bewegung erleichtern, besonders auf lokaler Ebene.

Die Gemeinsame Arbeitsgruppe wird versuchen, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Organen und Programmen der römisch-katholischen Kirche und des ÖRK festzulegen. In Übereinstimmung mit den Prinzipien und Verfahrensweisen der Trägerorganisationen sollte sie die echte Entwicklung aller ökumenischen Zusammenarbeit anregen. Sie sollte sich auf die Einsichten beziehen, die durch Erfahrungen auf lokaler Ebene gewonnen wurden, um solche Zusammenarbeit zu fördern. Wie in vergangenen Jahren sollte sie auch weiterhin ein beratendes, aber kein selbständig handelndes Gremium bleiben. Sie mag von den Trägerorganisationen ermächtigt werden, von ihr vorgeschlagene Programme zu entwickeln und durchzuführen, wenn das gewünscht wird.

Da die Gemeinsame Arbeitsgruppe die Diskussion über die Folgen der ökumenischen Bewegung in der römisch-katholischen Kirche und in den Mitgliedskirchen des ÖRK in Gang zu setzen und aufrechtzuerhalten scheint, wird sie die besten Mittel und Wege suchen, um Beschlüsse und Empfehlungen weiterzugeben.

Ihre Beschlüsse den Trägerorganisationen mitzuteilen, bildet einen wesentlichen Aspekt ihrer Aufgaben.

ERWEITERTE BEZIEHUNGEN

Die Gemeinsame Arbeitsgruppe wird mit einer Reihe von ökumenischen Organisationen und Programmen in Verbindung stehen, besonders auf lokaler Ebene. Sie kann sich an die verschiedenen Büros und Programme der Trägerorganisationen mit der Bitte um Hilfe wenden, wenn besondere Unterstützung in gewissen Bereichen im Laufe der Zusammenarbeit notwendig wird. Sie wird auch Informationen und Rat einholen von Einzelpersonen und Organisationen, die über besondere ökumenische Erfahrung und Fachwissen verfügen.

FLEXIBILITÄT DES STILS

Da die Gemeinsame Arbeitsgruppe versucht, den Bedürfnissen der Kirchen zu entsprechen, muß der Stil der Zusammenarbeit flexibel bleiben. Sie muß sich den verschiedenen und wechselnden Bedürfnissen anpassen können. Daher sollte sie versuchen, neue Strukturen auf ein Minimum begrenzt zu halten, während sie sich eher auf Ad-hoc-Initiativen konzentriert, je nachdem wie es die augenblickliche Entwicklung innerhalb der ökumenischen Bewegung fordert. Natürlich können gelegentlich besondere Projekte eine strukturelle Organisation verlangen, die nach erhaltener Vollmacht von beiden Seiten aufgestellt wird. Eine gewisse Flexibilität im Stil der Zusammenarbeit bedeutet aber nicht ungeplante Aktivitäten oder Mangel an Verantwortlichkeit, sondern zielt eher auf eine größere Sorgfalt bei der Aufstellung von Prioritäten und der Verwendung der verfügbaren Mittel hin.

VORGESCHLAGENE STRUKTUREN

Anhand dieser allgemeinen Überlegungen werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Die Gemeinsame Arbeitsgruppe solle eine Gruppe von etwa 16 Mitgliedern sein, von denen einige dem Stab des ÖRK und dem Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen (und anderen Organen der römischen Kurie) angehören.
2. Die Gemeinsame Arbeitsgruppe wird in der Regel einmal im Jahr zusammenkommen. Außerdem können erweiterte Sitzungen von Zeit zu Zeit stattfinden, um über spezielle Fragen zu verhandeln. Solche Sitzungen können so arrangiert werden, daß sie mit einem bedeutenden Ereignis auf regionaler Ebene zusammenfallen, falls dies für nützlich erachtet wird.
3. Ein kleiner, aus sechs Mitgliedern bestehender Exekutivausschuss wird für die fortlaufende Arbeit zwischen den Sitzungen und für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeinsamen Arbeitsgruppe verantwortlich sein.

III. Mandat 1999-2005 (aus dem Siebten Bericht der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der römisch-katholischen Kirche und des Ökumenischen Rates der Kirchen, Genf/Rom, 1998, S. 32)

Die Gemeinsame Arbeitsgruppe empfiehlt für die nächste Periode ihres Mandats die folgenden spezifischen Prioritäten:

FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT KOINONIA

Die ekklesialen Konsequenzen der gemeinsamen Taufe. Die Implikationen der Anerkennung der gemeinsamen Taufe der Christen für die ekklesiale Gemeinschaft und die liturgische Praxis.

Die ökumenische Rolle konfessionsverschiedener Ehen. Die ekklesiologischen Implikationen des Ehesakraments für Ehen zwischen Christen und Christinnen aus verschiedenen Kirchen sowie für deren Familienleben.

Lokale, nationale und regionale Kirchenräte, in denen römisch-katholische Kirchen Vollmitglieder sind. Die praktischen und ekklesiologischen Implikationen der Mitgliedschaft in Kirchenräten und deren Schlüsselrolle für das Wachstum der koinonia.

Kirche und Kirchenrecht. Die Auswirkungen ökumenischer Übereinkommen und Gespräche auf die bestehende kirchliche Gesetzgebung und die Beziehung zwischen Ekklesiologie und kanonischem Recht/kirchlicher Disziplin.

GEMEINSAME ANLIEGEN DES ÖRK UND DER RKK

Die Einstellungen von konservativen Evangelikalen und charismatischen bzw. Pfingstbewegungen zur ökumenischen Bewegung und ihren derzeitigen Strukturen. Aufnahme eines Dialogs.

Christliche Fundamentalisten: eine ökumenische Herausforderung? Die Bedeutung des Fundamentalismus für die ökumenische Verpflichtung der Kirchen und die Tagesordnung des Dialogs.

Die Stellung der Frauen in den Kirchen. Stärkere Anerkennung und Integration der Gaben der Frauen in das Leben von Kirche und Gesellschaft und Umsetzung der Erkenntnisse der Ökumenischen Dekade «Kirchen in Solidarität mit den Frauen» in Leben, Strukturen und Zeugnis der Kirchen.

Ökumenische Bildung. Konzipierung einer geeigneten ökumenischen Bildung für Kirchenmitglieder, Studierende und Klerus über die Grundlagen des christlichen Lebens, in dem Bemühen um Sichtbarmachung der Einheit der Kirche in einer pluralistischen Gesellschaft.